



An die  
Parlamentdirektion  
L1.3 – Ausschussbetreuung NR

Parlament  
1017 Wien

Wien, am 17.03.2016

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl  
Ihre Nachricht vom  
02.03.2016

Unsere Geschäftszahl  
BMLFUW-LE.4.2.6/0032-RD  
3/2016

Sachbearbeiter(in)/Klappe  
Maria Hausknecht  
6954

### **Ressortstellungnahme zur Petition Nr. 60**

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft nimmt zur Petition Nr. 60 betreffend „TTIP“ der Marktgemeinde Sieghartskirchen wie folgt Stellung:

Es wird grundsätzlich darauf hingewiesen, dass die Federführung bei diesen Verhandlungen in Österreich beim Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft liegt.

Inhaltlich ist zu sagen, dass die Europäische Kommission die Verhandlungen nach dem Vertrag zur Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV, Art. 207) führt. Gemeinsame Handelspolitik ist nach dem Vertrag von Lissabon eine ausschließliche Kompetenz der Union.

Die Anfragen betreffend die Streichung der Investitionsschutzklausel (Frage 2) und der verbindlichen Abhaltung eines Referendums (Frage 3) können aufgrund Unzuständigkeit des BMLFUW nicht beantwortet werden. Diese Agenden fallen in den Bereich des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (BMWFW).

Weiters wird angemerkt, dass die Frage 1 (Sicherung der Qualitätsstandards bei Lebensmittel) primär in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit fällt.

#### zu Frage 1 „Sicherung der Qualitätsstandards bei Lebensmittel“:

Alle Vereinbarungen zu TTIP müssen mit dem EU-Rechtsbesitzstand bzw. den nationalen Gesetzen der EU-Mitgliedstaaten im Einklang stehen. Die Gesetzgebungskompetenz und Gesetzgebungsunabhängigkeit bleibt durch den Abschluss von Freihandelsabkommen



unberührt. Eine Änderung europäischer bzw. österreichischer Standards kann daher jetzt und in Zukunft nur durch den jeweiligen Gesetzgeber erfolgen. Die Absenkung der europäischen Standards ist nicht Gegenstand von Freihandelsverhandlungen. Dies betrifft auch Bereiche wie „GVO-Lebensmittel“, aber auch die „Wasserprivatisierung“, „Chlorhühner“ und „Hormonfleisch“.


Zustimmung zu Freihandelsabkommen nur unter bestimmten Bedingungen:

- Das österreichische Parlament hat am 24.09.2014 (40/E XXV.GP) eine Entschließung zu den Anforderungen von EU-Freihandelsabkommen mit Drittstaaten verabschiedet. Die Entschließung wurde vom BMFWF auch an die Kommission übermittelt und enthält genaue Verhandlungsvorgaben.
- Die endgültigen Texte des Abkommens bedürfen der Zustimmung des Rates der EU und des Europäischen Parlaments (EP) („consent“). Danach müssen die meisten Freihandelsabkommen durch die nationalen Parlamente aller 28 EU-Mitgliedstaaten ratifiziert werden. Im Rahmen dieser Ratifikationsprozesse werden die endgültigen Abkommenstexte auch der Öffentlichkeit zugänglich gemacht (zum Beispiel auf der Website des Europäischen Parlaments und auf der Website des österreichischen Parlaments).
- Im EU-Verhandlungsmandat (vom Rat der EU) und in der Resolution des EP zu TTIP sowie im vorliegenden Vertragstext zu CETA ist unmissverständlich festgehalten, dass das Recht der Parteien zur Festlegung von Standards, das sogenannte "right to regulate", unberührt bleibt. Das bedeutet, dass jeder Vertragspartner weiterhin das Schutzniveau insbesondere für Gesundheit, Sicherheit, Konsumenten-, Arbeits- und Umweltschutz nach eigenem Ermessen festlegen kann, die europäischen Standards gesichert bleiben und durch die Freihandelsvereinbarungen nicht abgesenkt werden.
- Freihandelsabkommen müssen grundsätzlich für die österreichische Volkswirtschaft insgesamt von Vorteil sein. Das Abkommen muss über alle Verhandlungsbereiche ausgewogen sein, Umwelt- bzw. Nachhaltigkeitsanliegen berücksichtigen und die heimische Landwirtschaft darf durch die Marktöffnung nicht gefährdet werden.

Für den Bundesminister:

SC Dr. Franz Jäger

Elektronisch gefertigt.

	Unterzeichner	serialNumber=954749996045,CN=BMLFUW,O=BMLFUW / Lebensministerium,C=AT
	Datum/Zeit	2016-03-21T09:49:57+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate- light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1721017
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://www.bmlfuw.gv.at/amtssignatur">http://www.bmlfuw.gv.at/amtssignatur</a>	